

RS Vfgh 2000/11/27 B506/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

GewO 1994 §78 Abs1

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens aufgrund materieller Klaglosstellung; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wurde zwar nicht der beim Verfassungsgerichtshof bekämpfte Bescheid behoben, die Beschwerdeführerin ist aber durch den bekämpften Bescheid, mit dem ihr Antrag, dieser - nunmehr zurückgezogenen - Berufung die aufschiebende Wirkung gem §78 Abs1 GewO 1994 zuzuerkennen, zurückgewiesen wurde, nicht mehr beschwert (zwischenzeitig im Rahmen eines Mediationsverfahrens erzielte Einigung in einem Betriebsanlagenverfahren).

Für die Anwendung des §88 VfGG reicht eine Klaglosstellung im bloß materiellen Sinn nicht aus (vgl VfSlg11119/1986, 14662/1996 mwN).

Entscheidungstexte

- B 506/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.2000 B 506/00

Schlagworte

Gewerberecht, Betriebsanlagen, Wirkung aufschiebende, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B506.2000

Dokumentnummer

JFR_09998873_00B00506_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at